



EU READY TO READ

Leicht verständliche Version
der EU-Bestimmungen

Herausgeber: Forum for Freedom in Education, Kroatien

Autoren: Mario Bajkuša, Maja Šarić, Leila Younis

Lektorat: Milena Münchbach

Design: Robin Höft

Redaktioneller Beitrag: READY-Projektpartner

YES Forum, Deutschland (Projektkoordination)

Forum for Freedom in Education, Kroatien

Framework Filmagentur, Deutschland

Institute of Training and Vocational Guidance (IEKEP), Griechenland

Pistes-Solidaires, Frankreich

Zefiro Società Cooperativa Sociale, Italien

Besuchen Sie die Website des READY-Projekts für weitere Informationen::

<https://www.yes-forum.eu/our-work/projects/ready-raising-eu-awareness-through-accessible-documents-for-youth/>



Danksagung:

Wir danken von ganzem Herzen den Personen, die mit ihren wertvollen Beiträgen dazu beigetragen haben, dass dieses Projekt und diese Publikation zustande gekommen sind. Besondere Anerkennung gilt den jungen Teilnehmenden und den Fachleuten im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit, die aktiv an den Projekttreffen und den Trainings teilgenommen und die Ergebnisse durch ihre persönlichen Erfahrungen und ihr wertvolles Feedback bereichert haben. Ihr Engagement und ihre Beteiligung waren entscheidend dafür, dass dieses Ergebnis möglich wurde.

Haftungsausschluss:

Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erstellung dieser Veröffentlichung (Finanzhilfvereinbarung Nr.: 2021-1-DE04-KA220-YOU-000028868) stellt keine Billigung des Inhalts dar. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser. Die Kommission und die Europäische Union als Ganzes können daher nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben haftbar gemacht werden.

Die verwendeten Bilder wurden vom YES Forum und seinen Projektpartnern erstellt und sind daher deren Eigentum. Die Verwendung durch Dritte ist untersagt. Der in dieser Publikation enthaltene Text wurde von den Projektpartnern verfasst.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Empowering
young people

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Die Europäische Union verstehen	
Kompetenzen	5
Die Institutionen	7
Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft	
Beseitigung von Ungleichheiten, Förderung von Gleichheit und Integration	12
Bekämpfung von Diskriminierung	13
Staatsbürgerschaftsrechte	14
Freizügigkeit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	
Freizügigkeit	15
Schengengebiet	17
Beschäftigungsfähigkeit und soziale Angelegenheiten	
Sozialpolitik	18
Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	18
Umwelt	19
Euro	20
Schlussbemerkung	20
Glossar	21
Originale Bestimmungen	26
READY-Projektpartner	27

VORWORT

Die Europäische Union (EU), wie wir sie heute kennen, ist das Ergebnis von siebenzig Jahren an Entwicklungen und Vereinbarungen, die 1951 mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl begannen. Seitdem wurden sieben weitere grundlegende Verträge unterzeichnet. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die Grundlage für das Handeln der EU im Jugendbereich und hat über 300 Seiten. Aber sind die Sprache und der Inhalt auch für alle zugänglich?

Die Verträge werden zwar in die Sprachen aller 27 EU-Mitgliedstaaten übersetzt, das stellt allerdings noch lange nicht sicher, dass auch jeder die Texte versteht. Diese Verträge bilden die Grundlage für unser gesellschaftliches Zusammenleben. Die mehr als 300 Seiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können wie alltagsferne „leere Worte“ erscheinen, aber sie reflektieren die Geschichte dessen, was die EU heute ist.



Wie kann man also sicherstellen, dass die Bedeutung der Europäischen Union von jungen Menschen erkannt wird, wenn ihre Gesetzestexte fern von deren Realität sind?

Das Ziel des Projekts „READY – Raising EU Awareness through accessible documents for youth“ war es, eine leicht verständliche Zusammenstellung der für junge Menschen relevanten EU-Bestimmungen bereitzustellen. Unter „relevanten Bestimmungen“ verstehen wir die Artikel aus EU-Verträgen und EU-Richtlinien, die einen großen Einfluss auf das Leben junger Menschen in der EU haben. Aus diesem Grund haben wir Themenbereiche ausgewählt, die für das tägliche Leben junger Menschen von besonderer Bedeutung sind:

Die Europäische Union verstehen, Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft, Freizügigkeit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Beschäftigungsfähigkeit und soziale Angelegenheiten, Umwelt und Euro.

Mit Projekt READY wollen wir das Bewusstsein junger Menschen für die EU schärfen, indem wir ihnen relevante Bestimmungen der EU-Verträge verständlich machen.

Zur gleichen Zeit wollen wir ihre Lesekompetenz stärken, damit sie die Inhalte der EU-Verträge sowie deren Bedeutung für ihr tägliches Leben besser nachvollziehen können. Es soll sichergestellt werden, dass die Sprache relevanter EU-Bestimmungen leicht verständlich für sie ist. Mit diesem Ziel vor Augen haben wir bei dieser Publikation darauf geachtet, die EU-Sprache insofern zu übersetzen, dass sie leicht zu lesen und zu verstehen ist. Über 50 Artikel wurden für den Bedarf junger Menschen angepasst. Die Publikation wurde mit Hilfe von jungen Menschen und für junge Menschen erstellt. In verschiedenen Arbeitsgruppen und mit jungen Menschen aus Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien und Kroatien haben wir jeden Artikel dieser Veröffentlichung entsprechend angepasst. Als zusätzliches Hilfsmittel wurde ein Glossar erstellt, welches komplexe Begriffe erklärt, deren Bedeutung nicht ohne weiteres vereinfacht werden kann, welche aber für das Verständnis der EU-Sprache wichtig sind.

Diese Publikation ist in sechs Sprachen erhältlich: Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch und Kroatisch. Interessierte finden am Ende dieser Publikation QR-Codes, über die die Originalverträge in der eigenen Sprache eingesehen werden können. Wie für Gesetzestexte üblich wird in dieser Publikation zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich dennoch auf alle Geschlechter.

Wir hoffen, dass Sie diese leicht verständliche Publikation als hilfreich empfinden und dass sie Ihnen die EU in Ihrem Alltag ein Stück näherbringt!

KOMPETENZEN

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

ARTIKEL 2

1. Die Verträge verleihen der Europäischen Union (EU) die ausschließliche Befugnis, in bestimmten Bereichen Gesetze zu erlassen und Entscheidungen zu treffen. Die Mitgliedstaaten können in den festgelegten Bereichen nur dann selbst tätig werden, wenn die EU es erlaubt.

2. Laut der Verträge sind die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam befugt, in bestimmten Bereichen Gesetze zu erlassen und Entscheidungen zu treffen. Die Mitgliedstaaten können in Bereichen mit geteilten Zuständigkeiten nur dann Gesetze erlassen und Entscheidungen treffen, wenn die EU in diesen Bereichen nicht bereits Gesetze erlassen oder Entscheidungen getroffen hat.

3. Bevor die EU Festlegungen im Bereich von Wirtschaft und Arbeit trifft, sollen sich die Mitgliedsstaaten einig sein.

4. Die EU verfügt gemäß den Bestimmungen des Vertrags über festgelegte Befugnisse zur Gestaltung ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und zur Gestaltung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.

5. In bestimmten Bereichen und unter den in den Verträgen festgelegten Bedingungen kann die EU die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen und fördern, ohne deren Macht und Souveränität in diesen Bereichen zu beeinträchtigen.

6. In den Verträgen ist zu den einzelnen Bereichen festgelegt, ob und in welchem Umfang die EU zuständig ist.

ARTIKEL 3

1. In diesen Bereichen hat nur die EU eine Befugnis, Regelungen zu erlassen:

- a) Erhebung von Zöllen
- b) Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt
- c) Geldpolitik für Länder, die den Euro verwenden
- d) Erhaltung der Meeresressourcen und gemeinsame Fischereipolitik
- e) gemeinsame Handelspolitik

2. Die EU hat die ausschließliche Befugnis, internationale Abkommen zu schließen, wenn das Abkommen die gemeinsamen Regeln der EU berührt.

ARTIKEL 4

1. Die EU hat auf Grundlage der Verträge geteilte Befugnisse mit den Mitgliedstaaten in den Bereichen, die nicht von den Artikeln 3 und 6 abgedeckt oder erwähnt sind.

2. Die Union und die Mitgliedstaaten teilen sich die Entscheidungsgewalt in diesen Bereichen:

- a) Binnenmarkt
- b) bestimmte Bereiche der Sozialpolitik
- c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt (Einigung, Zusammenarbeit)
- d) Landwirtschaft und Fischerei ohne Meeresressourcen
- e) Umwelt





- f) Verbraucherschutz
- g) Verkehr
- h) transeuropäische Netze
- i) Energie
- j) Freiheit, Sicherheit und Recht
- k) bestimmte Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens

3. In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt kann die EU Programme festlegen und durchführen, aber sie kann sich nicht über die Mitgliedsstaaten hinwegsetzen und diese an ihrem Handeln hindern.

4. In den Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe kann die EU tätig werden und eine gemeinsame Politik betreiben. Sie kann sich jedoch nicht über die Mitgliedsstaaten hinwegsetzen oder diese am Handeln hindern.

ARTIKEL 5 (Befugnis zur Festlegung der Regeln, nach denen der Mitgliedstaat seine nationale Politik koordinieren muss)

1. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Gestaltung ihrer Wirtschaftspolitik zusammenarbeiten. Für die Zusammenarbeit gibt der Rat Leitlinien vor, an die sich alle Mitgliedstaaten halten müssen. Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, haben besondere Regeln, die sie befolgen müssen.

2. Die Mitgliedstaaten müssen in den Bereichen der Beschäftigungspolitik gemäß den von der EU festgelegten Maßnahmen und Leitlinien zusammenarbeiten.

3. Die EU kann die Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten organisieren.

ARTIKEL 6

Die Union hat die Befugnis, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen zu unterstützen, zu koordinieren oder zu verbessern:

- a) menschliche Gesundheit
- b) Industrie
- c) Kultur
- d) Tourismus
- e) allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
- f) Katastrophenschutz
- g) Zusammenarbeit der Verwaltungen

DIE INSTITUTIONEN

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

ARTIKEL 223

1. Das Europäische Parlament (EP) schlägt Regeln und Verfahren für die Wahl seiner Mitglieder vor. Ab dem Jahr 2024 dürfen im Übrigen nicht nur Volljährige, sondern auch Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen. Diese Verfahren sollten in allen Mitgliedstaaten gleich sein und denselben Grundsätzen entsprechen.



Offizielles Logo des Europäischen Parlaments

ARTIKEL 227

Jede Person, die in der EU lebt (und jede Organisation mit Sitz in der EU), hat das Recht, allein oder zusammen mit anderen Bürgern, eine Petition zu einer EU-Angelegenheit, die sie direkt betrifft, an das EP zu richten.

ARTIKEL 229

Das EP hat jährlich mindestens eine Sitzungsperiode. Eine Sitzungsperiode ist der Zeitraum, in dem das EP tagt. Auf Antrag können weitere außerordentliche Sitzungsperioden beschlossen werden.

ARTIKEL 231

Das EP fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wenn gemäß der Geschäftsordnung genügend Mitglieder in der Sitzung anwesend sind (siehe Quorum im Glossar).

DER EUROPÄISCHE RAT

ARTIKEL 235

1. Bei Abstimmungen kann jedes Mitglied des Europäischen Rates im Namen eines anderen Mitglieds abstimmen. Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen nicht teil, wenn der Europäische Rat durch Abstimmung beschließt. Stimmenthaltungen können Beschlüsse, die Einstimmigkeit erfordern, nicht verhindern.

2. Der Europäische Rat kann den Präsidenten des Parlaments zu der Anhörung einladen.

3. Beschlüsse über Verfahrensweisen trifft der Europäische Rat mit einfacher Mehrheit.

4. Das Generalsekretariat unterstützt die Arbeit des Europäischen Rates.

ARTIKEL 236

Wenn der Europäische Rat über die Festlegung seiner Zusammensetzung oder seines Vorsitzes beschließt, ist eine qualifizierte Mehrheit (siehe Glossar) erforderlich. Das gilt nicht für die Zusammensetzung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" und die Zusammensetzung und den Vorsitz des Rates "Auswärtige Angelegenheiten".

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

ARTIKEL 237

Eine Ratssitzung findet statt, wenn der Präsident oder eines der Mitglieder des Rates oder der Kommission dies beantragt.

Der Präsident oder eines der Mitglieder des Rates oder der Kommission kann die Sitzungen des Rates organisieren.

ARTIKEL 238

1. Wenn der Rat mit einfacher Mehrheit entscheidet, bedeutet dies, dass der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder (also die Hälfte der Ratsmitglieder +1) beschließt (siehe einfache Mehrheit im Glossar).

2. Sofern der Rat nicht über einen Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik beschließt, ist die

qualifizierte Mehrheit erreicht, wenn mindestens 72 % der Mitglieder des Rates für den Vorschlag stimmen und die von ihnen vertretenen Länder mindestens 65% der gesamten EU-Bevölkerung ausmachen.

3. Dürfen nach den Regelungen der Verträge nicht alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, kommt eine qualifizierte Mehrheit zustande, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) mindestens 55% der stimmberechtigten Mitglieder des Rates stimmen zu und
- b) die zustimmenden Mitglieder vertreten Länder, die 65% der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedsstaaten ausmachen und
- c) es gibt kein Veto von Mitgliedern (einschließlich der nicht beteiligten Mitgliedsstaaten), die 35% der EU-Bevölkerung vertreten zzgl. eines weiteren Mitglieds

Wenn der Beschlussvorschlag nicht von der Kommission oder dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemacht wurde, bedarf es einer Zustimmung von 72% der stimmberechtigten Mitglieder des Rates, sofern diese Ratsmitglieder Länder vertreten, die 65% der gesamten EU-Bevölkerung ausmachen.

4. Stimmenthaltungen können Beschlüsse, die Einstimmigkeit erfordern, nicht verhindern.



Offizielles Logo des Rates der Europäischen Union

ARTIKEL 239

Bei der Abstimmung kann jedes Mitglied auch im Namen von höchstens einem anderen Mitglied abstimmen.

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

ARTIKEL 244

Auf Grundlage von Artikel 17 Absatz 5 des EU-Vertrags werden die Mitglieder der Kommission nach einem vom Europäischen Rat einstimmig festgelegten Rotationssystem gewählt. Die Grundsätze für die Wahl sind:

- a) Die Mitgliedstaaten haben das gleiche Recht auf Erlangung des Mandats und die gleiche Dauer des Mandats für ihre Staatsangehörigen, die Mitglieder der Kommission sind.
- b) Jede Kommission muss das demografische und geografische Spektrum aller Mitgliedstaaten repräsentieren.

ARTIKEL 245

Die Mitglieder der Kommission sollten keine Handlungen vornehmen, die ihren Aufgaben widersprechen. Die Mitgliedsstaaten sollten ihre Unabhängigkeit respektieren und nicht versuchen, sie zu beeinflussen. Die Mitglieder der Kommission sollten keine anderen bezahlten oder unbezahlten Tätigkeiten ausüben. Bei der Übernahme eines Amtes in der Kommission müssen die Vertreter versprechen, dass sie sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten und auch nach Ende ihrer Tätigkeit bei der Annahme eines neuen Jobs oder der Erlangung sonstiger Vorteile ehrenhaft und respektvoll verhalten werden. Verstößt ein Kommissionsmitglied gegen eine dieser Verpflichtungen, kann eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Rates oder der Kommission beim Gerichtshof beantragen, dass das Kommissionsmitglied aus seinem Amt entlassen wird und/oder seinen Anspruch auf ein Ruhegehalt oder andere Vergünstigungen verliert.

DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

ARTIKEL 251

Der Gerichtshof kann über Rechtssachen in kleinen Gruppen von Richtern (Kammern) oder in einer größeren Gruppe für wichtigere Rechtssachen (Große Kammer) nach seinen eigenen Regeln entscheiden. In einigen Fällen, in denen dies in der Satzung vorgesehen ist, kann der Gerichtshof auch als Plenum entscheiden, das sich aus allen Richtern zusammensetzt, die in der Satzung des Gerichtshofs aufgeführt sind.

ARTIKEL 258

Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus den Verträgen verstoßen hat, richtet sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an den Staat. Der Mitgliedstaat kann der Kommission daraufhin eine Antwort übermitteln.

Kommt der betroffene Staat der Stellungnahme der Kommission nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Kommission den Gerichtshof dazu auffordern tätig zu werden.

ARTIKEL 259

Jeder Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen die Verträge verstoßen hat, hat das Recht, den Gerichtshof hinzuzuziehen. Bevor ein Mitgliedstaat ein Verfahren gegen einen anderen Mitgliedstaat einleitet, muss er die Kommission informieren.



Offizielles Logo des Gerichtshofs der Europäischen Union

Die Kommission bittet dann jeden der beteiligten Mitgliedstaaten um eine Stellungnahme zu dem Fall. Nach Erhalt dieser Stellungnahmen gibt die Kommission eine eigene, mit Gründen versehene Stellungnahme zu der Angelegenheit ab. Gibt die Kom-

mission ihre Stellungnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde des Mitgliedstaats ab, kann der Fall trotzdem vor den Gerichtshof gebracht werden.

ARTIKEL 267

Der Gerichtshof entscheidet über:

- a) die Auslegung der Verträge
- b) die Gültigkeit und Auslegung der Rechtsakte (z.B. Richtlinien, Beschlüsse, usw.) der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

*Erläuterung: Bei Fragen dieser Art kann jedes Gericht eines Mitgliedstaats den Gerichtshof der EU um ein Urteil bitten, wenn es für die Entscheidung eines Falles erforderlich ist.

Wenn in einem Mitgliedstaat ein Verfahren vor dem höchsten Gericht eingeleitet wurde, muss dieses Gericht den Gerichtshof der EU um sein Urteil bitten. Betrifft eine solche Frage eine inhaftierte Person, so wird der Gerichtshof der EU so schnell wie möglich tätig.

ARTIKEL 270

Der Gerichtshof der EU ist auch für Streitigkeiten zwischen der EU und ihren Beschäftigten zuständig.

ARTIKEL 14

Vertrag über die Europäische Union

1. Das Europäische Parlament und der Rat haben gemeinsame Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnisse, d. h. sie treffen Entscheidungen in Bezug auf Gesetze und den Haushalt. Das Parlament hat zudem Aufgaben wie Kontroll- und Beratungsfunktionen, die in den Verträgen festgelegt sind. Das Parlament wählt den Präsidenten der Kommission.

2. Das Europäische Parlament kann maximal 750 Abgeordnete plus den Präsidenten haben. Die Anzahl der Abgeordneten pro Mitgliedstaat ist annähernd proportional zur Anzahl seiner Einwohner, wobei jeder Mitgliedsstaat mindestens sechs und höchstens 96 Sitze erhält. Die Zusammensetzung des EP wird auf Initiative des Europäischen Parlaments und durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates festgelegt.

3. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden für eine Amtszeit von fünf Jahren in allgemeiner, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

4. Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

ARTIKEL 15

1. Der Europäische Rat unterstützt die Entwicklung der Union, indem er politische Ziele und Prioritäten festlegt, hat jedoch keine gesetzgeberischen Funktionen.

2. Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, seinem Präsidenten und dem Präsidenten der Kommission. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik arbeitet ebenfalls im Europäischen Rat mit.

3. Der Europäische Rat tritt zweimal pro Halbjahr auf

Einladung seines Präsidenten zusammen. Bei Bedarf können sich die Staats- und Regierungschefs von einem Minister und der Präsident der Kommission von einem Kommissar vertreten lassen. Wenn die Situation es erfordert, kann der Präsident eine Sondertagung des Europäischen Rates einberufen.

4. Beschlüsse werden im Konsens (siehe Glossar) gefasst, sofern in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist.

5. Der Präsident wird mit qualifizierter Mehrheit gewählt und hat eine Amtszeit von 2,5 Jahren, die einmal verlängert werden kann. Im Falle eines Regelverstosses oder Fehlverhaltens kann der Rat die Amtszeit beenden.

6. Der Präsident des Europäischen Rates:

- a) leitet die Arbeit im Europäischen Rat
- b) bereitet gemeinsam mit dem Kommissionspräsidenten die Arbeit des Rates vor und sorgt für die Fortsetzung der Arbeit
- c) fördert den Zusammenhalt und Konsens bei Entscheidungen
- d) legt dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor

Der Präsident vertritt die EU gemeinsam mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Der Präsident kann kein Amt in der nationalen Regierung übernehmen.

ARTIKEL 16

1. Der Rat entscheidet zusammen mit dem Europäischen Parlament über die Gesetzgebung und den Haushalt. Er ist für die Politikgestaltung und die Koordinierung der in den Verträgen vorgesehenen Arbeiten zuständig.

2. Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der jeweils seine nationale Regierung vertritt und im Namen dieser Regierung abstimmt.

3. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, es sei denn, in den Verträgen ist etwas anderes vorgesehen.

4. Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder des Rates, darunter mindestens 15 Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedstaa-

ten, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union repräsentieren.

ARTIKEL 17

1. Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der EU. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge. Sie überwacht die Anwendung des EU-Rechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie nimmt die in den Verträgen festgelegten Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsaufgaben wahr. Mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und anderer in den Verträgen vorgesehener Fälle nimmt sie die Außenvertretung der EU wahr. Sie leitet die jährliche und mehrjährige Programmplanung der EU, die im Einverständnis mit den anderen Organen der EU erfolgen sollen.

2. In der Regel werden Gesetze nur auf Vorschlag der Kommission erlassen, andere Rechtsakte aber nur, wenn die Verträge das so vorsehen.

3. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre. Die Kommission ist in ihrer Arbeit unabhängig. Ihre Mitglieder dürfen von keiner Regierung oder Institution Weisungen entgegennehmen und sollten nicht in einer Weise handeln, die ihre Aufgaben in der Kommission beeinträchtigt.

4. Bis zum 31. Oktober 2014 bestand die Kommission aus einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats, dem Präsidenten und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der einer der Vizepräsidenten der Kommission ist.

5. Seit dem 1. November 2014 besteht die Kommission aus einer Anzahl von Mitgliedern, einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht (es sei denn, der Europäische Rat beschließt einstimmig, diese Zahl zu ändern). Die Mitglieder der Kommission werden aus dem Kreis der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach einem System der streng gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt, das die demografische und geografische Vielfalt aller Mitgliedstaaten widerspiegelt.

6. Der Präsident der Kommission:

- a) gibt Leitlinien für die Arbeit der Kommission vor
- b) entscheidet über die interne Organisation der Kommission
- c) ernennt die Vizepräsidenten mit Ausnahme des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik aus den Reihen der Mitglieder der Kommission

Mitglieder der Kommission oder der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik treten von ihrem Amt zurück, wenn der Präsident dies verlangt.

7. Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor, wobei er die Ergebnisse der Wahlen zum Parlament berücksichtigt. Erhält ein Kandidat im Europäischen Parlament nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der Europäische Rat innerhalb einer Frist von einem Monat einen neuen Kandidaten vorschlagen.



Offizielles Logo der Europäischen Kommission

Der Rat nimmt, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, die Liste der anderen Personen an, die er zur Ernennung als Mitglieder der Kommission vorschlägt. Sie werden nach ihrer Befähigung und dem Rotationsprinzip ausgewählt.

Das Europäische Parlament stimmt über das Kollegium des Kommissionspräsidenten, des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik und der anderen Kommissionsmitglieder ab. Ist die Zustimmung erfolgt, wird die Kommission vom Europäischen Rat ernannt.

8. Die Kommission ist dem Europäischen Parlament gegenüber verantwortlich. Das Parlament kann den Rücktritt aller Mitglieder der Kommission verlangen.

ARTIKEL 18

1. Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Nach demselben Verfahren kann er den Hohen Vertreter auch entlassen.

2. Der Hohe Vertreter leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU und beteiligt sich an der Entwicklung der Gemeinsamen Verteidigungspolitik.

3. Der Hohe Vertreter leitet den Rat „Auswärtige Angelegenheiten“.

4. Der Hohe Vertreter ist einer der Vizepräsidenten der Kommission. Er ist für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union (Außenpolitik) verantwortlich.

ARTIKEL 19

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und die Fachgerichte. Er wahrt das Recht bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Die Mitgliedstaaten sollten einen wirksamen Rechtsschutz und Verfahren gemäß dem EU-Recht gewährleisten.

2. Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat, der von Generalanwälten unterstützt wird. Bei den Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs handelt es sich um Persönlichkeiten, die sich durch Unabhängigkeit auszeichnen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Artikel 253 und 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Ausscheidende Richter und Generalanwälte können wiederernannt werden.

3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat folgende Aufgaben:

- a) entscheidet über Klagen von Mitgliedstaaten, Organen oder natürlichen oder juristischen Personen
- b) entscheidet auf Anfrage von Gerichten der Mitgliedstaaten über die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit der von den Organen erlassenen Rechtsakte
- c) entscheidet in anderen in den Verträgen vorgesehenen Fällen

BESEITIGUNG VON UNGLEICHHEITEN, FÖRDERUNG VON GLEICHHEIT UND INTEGRATION

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

ARTIKEL 8

Bei allen EU-Aktivitäten werden die gleichen Rechte für Männer und Frauen gefördert, um Ungleichheiten jeglicher Art zu beseitigen.

ARTIKEL 9

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und Maßnahmen soll die EU ein hohes Beschäftigungsniveau fördern, einen angemessenen sozialen Schutz gewährleisten, die soziale Ausgrenzung bekämpfen, ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung sicherstellen und die menschliche Gesundheit schützen.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

ARTIKEL 2

Unfaire Behandlung von Menschen

1. Niemand darf wegen seiner Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Orientierung am Arbeitsplatz benachteiligt werden ("Gleichbehandlungsgrundsatz").

2. Zum besseren Verständnis des 1. Absatzes:

a) unmittelbare Diskriminierung – wenn eine Per-

son in einer vergleichbaren Situation schlechter behandelt wird als eine andere Person (behandelt wurde oder behandelt werden würde)

b) mittelbare Diskriminierung – Verfahren oder Vorschriften, die für alle Menschen in gleicher Weise gelten, sich aber auf Menschen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Orientierung besonders nachteilig auswirken, es sei denn:

- die Praktiken, Strategien bzw. Vorschriften sind sachlich gerechtfertigt oder
- der Arbeitgeber hat die Nachteile entsprechend der Nationalen Gesetze auszugleichen

3. Belästigung ist eine Form der Diskriminierung, bei der unerwünschte Verhaltensweisen gegenüber einer Person mit dem Ziel erfolgen, ihr Selbstwertgefühl herabzusetzen oder sie zu demütigen.

4. Die Erteilung von Anweisungen zur Diskriminierung von Personen oder Gruppen ist ebenfalls eine Form der Diskriminierung.

5. Diese Regelung gilt neben den nationalen Gesetzen zum Schutz der demokratischen Werte, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit, der Rechte anderer und der Verhütung von Straftaten.

ARTIKEL 3

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie richtet sich an alle Personen im öffentlichen und privaten Sektor sowie an öffentliche Einrichtungen in Bezug auf:

- a) Bedingungen für Arbeit (für jemanden arbeiten) und Selbständigkeit (ein eigenes Unternehmen besitzen). Sie umfasst sowohl Auswahl- als auch Einstellungsbedingungen in allen Bereichen und auf allen beruflichen Ebenen, einschließlich der Beförderung in eine bessere Position
- b) Zugang zu Berufsausbildung, Beratung oder praktischer Berufserfahrung
- c) Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassung und Bezahlung

- b) die Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer anderen Organisation für Angehörige eines beliebigen Berufs und den Zugang zu den von diesen Organisationen angebotenen Leistungen

BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

ARTIKEL 10

Die Europäische Union hat sich verpflichtet, bei all ihren Aktivitäten und politischen Maßnahmen Diskriminierungen jeglicher Art (aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung) zu bekämpfen.

ARTIKEL 18

Wenn zusätzliche Vorschriften und Maßnahmen gegen jede Art von Diskriminierung erforderlich sind, können sie vom Europäischen Parlament und vom Rat eingeleitet werden.

Jede Art von Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist nach EU-Recht verboten.

ARTIKEL 19

Der Rat kann gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu bekämpfen.

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

ARTIKEL 2

1. Gleichbehandlung im Sinne dieser Richtlinie bedeutet, dass kein Mensch auf Grund seiner Herkunft oder Hautfarbe benachteiligt werden darf.

2. Zum besseren Verständnis des 1. Absatzes:

c) unmittelbare Diskriminierung – wenn eine Person aufgrund ihrer Hautfarbe oder Herkunft schlechter behandelt wird oder behandelt werden würde als eine andere

d) mittelbare Diskriminierung – wenn Verfahren oder Vorschriften, die für alle gleichermaßen gelten, sich auf bestimmte Personen schlechter auswirken als auf andere

3. Belästigung ist eine Form der Diskriminierung, bei der unerwünschte Verhaltensweisen auftreten, die das Selbstwertgefühl einer Person oder Gruppe erniedrigen oder herabsetzen. In den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten kann festgelegt werden, welche Art von Verhalten eine Belästigung darstellt.

4. Die Anweisung, Personen oder Gruppen aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft zu diskriminieren, stellt ebenfalls eine Form der Diskriminierung dar.

ARTIKEL 3

Die Richtlinie gilt für alle Menschen in öffentlichen oder privaten Bereichen in Bezug auf:

- I.) Zugang zu Arbeit einschließlich Selbstständigkeit
 - a) Einstellungsbedingungen
 - b) Bewerbungsbedingungen
 - c) Beförderungsbedingungen
- II.) lebenslanges Lernen
 - a) Ausbildung
 - b) Berufsberatung
 - c) praktische Berufserfahrung

III.) Arbeitsbedingungen

- a) Bezahlung
- b) Entlassung

IV.) Mitgliedschaften und Mitarbeit in Organisationen

- a) Kammern
- b) Gewerkschaften
- c) Organisationen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern

V.) Sozialschutz, Sicherheit und Gesundheitsversorgung

VI.) Bezug von Sozialleistungen

VII.) Bildung

VIII.) Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Gütern (z. B. Wohnen)

Diese Richtlinie gilt nicht für Nicht-EU-Bürger, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose innerhalb des EU-Gebietes. Sie verbietet nicht die unterschiedliche Behandlung aufgrund unterschiedlicher Staatsangehörigkeit.

ARTIKEL 5

Positive Maßnahmen

Alle Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu verhindern oder auszugleichen.

ARTIKEL 11

Sozialer Dialog

Die Mitgliedstaaten werden die Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen und der Regierung fördern, um Diskriminierung zu bekämpfen und Gleichstellung zu fördern.

Dies könnte folgendes beinhalten:

- a) Überwachung der betrieblichen Praxis
- b) Tarifverträge
- c) Verhaltenskodizes
- d) Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren

ARTIKEL 12

Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (NROs)

Die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit

NROs im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung.

ARTIKEL 13

Die Mitgliedstaaten müssen nationale Einrichtungen benennen, die die Gleichbehandlung fördern und Diskriminierungen bekämpfen.

Diese Institutionen können die individuellen Rechte und die Menschenrechte schützen und verteidigen.

Diese Institutionen müssen:

- a) objektive und unabhängige Hilfe für alle Menschen, die Diskriminierung erfahren, leisten
- b) Hilfe bei Beschwerden über Diskriminierung leisten
- c) unabhängige Erhebungen zum Thema Diskriminierung durchführen
- d) Berichte veröffentlichen und Empfehlungen abgeben

STAATSBÜRGERSCHAFTSRECHTE

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

ARTIKEL 20

Jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, hat auch die Unionsbürgerschaft. Alle EU-Bürger haben Zugang zu den Rechten und unterliegen den Pflichten, die in den Verträgen festgelegt sind.

Diese Rechte und Pflichten sind folgende:

- a) das Recht, sich innerhalb der EU-Grenzen frei zu bewegen und aufzuhalten
- b) das aktive und passive Wahlrecht für das Europäische Parlament und die Gemeinden in dem Mitgliedstaat, in dem sie wohnen
- c) das Recht, von jeder EU-Botschaft in einem Drittland geschützt zu werden, wenn ihr Mitgliedstaat in diesem Land keine Botschaft hat

- d) das Recht, sich in ihrer eigenen Sprache an jede EU-Institution (Europäisches Parlament, Europäischer Bürgerbeauftragter usw.) zu wenden und eine Antwort in der gleichen Sprache zu erhalten

Die Rechte können nur unter den Bedingungen und in den Grenzen ausgeübt werden, wie es die Verträge vorsehen.

ARTIKEL 21

1. Jeder Bürger der EU hat das Recht, sich innerhalb der EU-Grenzen frei zu bewegen und aufzuhalten (Recht auf Freizügigkeit).
2. Das Europäische Parlament und der Rat können zusätzliche Vorschriften erlassen, um das Recht auf Frei-

zügigkeit zu gewährleisten.

3. Wenn es keine Regeln für Sozialschutz und soziale Sicherheit gibt, kann der Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments neue Maßnahmen schaffen.

ARTIKEL 22

EU-Bürger, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat ziehen, können wie die Bürger dieses Landes auch bei Kommunalwahlen wählen und gewählt werden. Sie haben auch das Recht, wie die Bürger dieses Landes an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen und sich wählen zu lassen.

Achtung: Die Bedingungen für die Teilnahme an den Wahlen können in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sein (z.B. Wahlpflicht, Registrierung usw.).

FREIZÜGIGKEIT IM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

FREIZÜGIGKEIT

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

ARTIKEL 45

1. Alle Arbeitnehmer genießen Freizügigkeit innerhalb des EU-Gebietes.
2. Es darf keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit in Bezug auf Beschäftigung, Bezahlung und Arbeitsbedingungen geben.
3. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer umfasst:
 - a) Bewerbung auf Stellenangebote
 - b) Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat zum Zwecke der Bewerbung
 - c) Aufenthalt im Land während oder nach der Beschäftigung unter Beachtung der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

In einigen Fällen kann es Einschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder der Gesundheitsfürsorge geben. Diese Rechte gelten nicht für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

ARTIKEL 47

Die Mitgliedsstaaten führen ein gemeinsames Programm durch, um den Austausch junger Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedsstaaten zu fördern.

ARTIKEL 53

1. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise werden von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt, um den Zugang zu Beschäftigung und zur selbständigen Erwerbstätigkeit (Freiberufler, Unternehmensinhaber) zu erleichtern.
2. Medizinische, pharmazeutische und verwandte Berufe sind von einer Abstimmung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe zwischen den Mitgliedstaaten abhängig.

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR)

ARTIKEL 4

Recht auf Ausreise

1. Alle EU-Bürger und ihre Familienangehörigen können mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zwischen den Mitgliedstaaten reisen und ihr Land verlassen. Ein Visum ist nicht erforderlich.

2. Allen EU-Bürgern werden Personalausweis und Reisepass von ihrem jeweiligen Mitgliedstaat ausgestellt und verlängert.

Wenn ein Reisepass ausgestellt wird, muss er mindestens für alle Mitgliedsstaaten und für Durchreiseländer gelten. Wenn ein Mitgliedsstaat keine Personalausweise ausstellt, muss der Reisepass eine Gültigkeit von mindestens fünf Jahren haben.

ARTIKEL 5

Recht auf Einreise

1. Alle EU-Bürger und ihre Familienangehörigen können mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zwischen den Mitgliedstaaten reisen und ihr Land verlassen. Ein Visum ist nicht erforderlich.

2. Familienangehörige, die keine EU-Bürger sind, benötigen lediglich ein Einreisevisum gemäß den EU- und/oder nationalen Rechtsvorschriften.

3. Ein Familienangehöriger, der eine Aufenthaltskarte eines Mitgliedstaats besitzt, kann ungehindert einreisen. Bei der Ein- und Ausreise wird kein Stempel in den Reisepass gesetzt.

4. Wenn ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger aus einem Nicht-EU-Land keinen Ausweis, Pass oder Visum besitzt, muss der Mitgliedstaat ihm die Möglichkeit geben, die Dokumente zu erhalten oder sein Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt nachzuweisen.

5. In einigen Mitgliedstaaten muss der Staat innerhalb einer bestimmten Frist, die für alle gilt, über den Aufenthalt informiert werden. Wird der Staat nicht informiert, kann dies zu Sanktionen führen. Die Sanktionen müssen verhältnismäßig und für alle gleich sein.

ARTIKEL 6

Recht auf Aufenthalt von bis zu drei Monaten

1. EU-Bürger können sich mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass bis zu drei Monate lang im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats aufhalten.

2. Wenn ein Familienangehöriger aus einem Nicht-EU-Land einem EU-Bürger nachzieht oder ihn begleitet, kann er sich mit einem gültigen Reisepass ebenfalls bis zu drei Monate im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.

ARTIKEL 7

Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

1.&2. Alle EU-Bürger können sich länger als drei Monate in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, wenn sie:

d) im Aufnahmemitgliedstaat arbeiten oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (Freiberufler, Inhaber eines Unternehmens)

e) über genügend Geld verfügen, um nicht auf das Sozialsystem des Aufnahmemitgliedstaats angewiesen zu sein und eine eigene Krankenversicherung haben

f) eine private oder öffentliche Einrichtung besuchen, um zu studieren oder eine Ausbildung zu absolvieren – sie müssen über so viel Geld verfügen, dass sie nicht auf das Sozialsystem des Aufnahmemitgliedstaats angewiesen sind und eine eigene Krankenversicherung haben

g) Familienangehörige (Ehegatte, eingetragene

ner Partner, Kinder) sind, die einem EU-Bürger nachziehen oder ihn begleiten, wenn dieser die oben genannten Kriterien erfüllt

2. Familienangehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder) aus einem Nicht-EU-Land können EU-Bürgern mit demselben Recht nur dann nachziehen oder sie begleiten, wenn der EU-Bürger die oben genannten Kriterien erfüllt.

3. Wenn EU-Bürger nicht mehr erwerbstätig oder selbstständig sind, haben sie weiterhin dieselben Rechte, wenn sie:

- a) sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig sind
- b) sie arbeitslos werden, nachdem sie mehr als ein Jahr lang einen Arbeitsplatz hatten und beim Arbeitsamt gemeldet sind
- c) unfreiwillig nicht während des ersten Jahres arbeiten, aber beim Arbeitsamt gemeldet sind – in diesem Fall dauern der Arbeitsstatus und die damit verbundenen Rechte mindestens sechs Monate
- d) eine Berufsausbildung beginnen, es sei denn, sie sind unfreiwillig nicht erwerbstätig – in diesem Fall setzt der Erwerbsstatus voraus, dass die Berufsausbildung mit dem letzten Arbeitsplatz in Zusammenhang steht

3. Die EU verhindert und bekämpft Kriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Mitgliedstaaten koordinieren die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörde.

4. Jeder EU-Bürger hat in allen EU-Ländern das Recht auf Zugang zur Justiz.

ARTIKEL 77

1. Die EU entwickelt Strategien, um:

- a) keine Kontrollen an den Binnengrenzen durchzuführen
- b) den Schutz der Außengrenzen sicherzustellen

2. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen Gesetze in folgenden Bereichen:

- a) eine gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltsgenehmigungen
- b) Kontrollen für Personen, die die Außengrenzen der EU überschreiten
- c) Reisebedingungen für Drittstaatsangehörige, die innerhalb der Schengen-Grenzen für einen kurzen Zeitraum Reisefreiheit genießen
- d) Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines gemeinsamen Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind
- e) Maßnahmen, die sicherstellen, dass es keine Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten für alle EU-Bürger gibt.

SCHENGENGEBIET

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

ARTIKEL 67

1. Die EU ist ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Sie muss die Grundrechte und die unterschiedlichen Rechtssysteme aller Mitgliedstaaten achten.

2. Die EU sorgt dafür, dass es innerhalb des Schengenraums keine Grenzkontrollen gibt. Die EU stellt eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrolle der Außengrenzen auf Grundlage der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sicher.

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

ARTIKEL 22

Überschreiten der Binnengrenzen

Die Binnengrenzen können an jeder Stelle ohne Grenzkontrollen überschritten werden, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten beschließen, für einen begrenzten Zeitraum wieder Kontrollen an allen oder einzelnen Binnengrenzen einzuführen.



BESCHÄFTIGUNGSFÄHIGKEIT UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

SOZIALPOLITIK

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

ARTIKEL 151

Die Sozialpolitik der EU und der Mitgliedstaaten ist auf folgendes ausgerichtet:

- a) Achtung der sozialen Grundrechte durch Förderung der Beschäftigung
- b) Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um das Ziel eines angemessenen sozialen Schutzes zu erreichen
- c) Dialog zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- d) die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau
- e) Bekämpfung der Ausgrenzung unter Wahrung der nationalen Gepflogenheiten und Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union.

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

ARTIKEL 165

1. Die EU leistet durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einen Beitrag zur Qualität von Bildung und Sport. Die EU führt Unterstützungsprogramme und -maßnahmen (wie z.B. Erasmus+) ein, aber die Mitgliedstaaten haben die Verantwortung, ihr Bildungssystem zu gestalten.

2. Die Ziele der EU sind:

- a) Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen durch den Unterricht (und die Verbreitung) der Landessprachen der Mitgliedstaaten
- b) Förderung der Mobilität von Studierenden und Lehrkräften
- c) Anerkennung der akademischen Abschlüsse und Studienzeiten in allen Mitgliedstaaten
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bildungsbehörden und -einrichtungen
- e) Austausch von Erfahrungen und Informationen über Bildungssysteme zwischen den Mitgliedstaaten
- f) Ausbau des Jugendaustauschs und Förderung der aktiven Bürgerschaft der Jugendlichen
- g) Förderung der Entwicklung des Fernunterrichts

- h) Entwicklung der europäischen Dimension im Sport durch die Förderung von Fairness und Offenheit in Wettbewerben
- i) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport zuständigen Institutionen zum Schutz der körperlichen und moralischen Unversehrtheit aller Sportler

3. Die EU und die Mitgliedstaaten arbeiten mit Nicht-EU-Ländern und internationalen Organisationen im Bereich Bildung und Sport, insbesondere dem Europarat, zusammen.

ARTIKEL 166

1. Die EU setzt eine Berufsbildungspolitik um, die die Mitgliedstaaten unterstützt. Jeder Mitgliedstaat ist für den Inhalt und die Organisation der beruflichen Ausbildung verantwortlich.

2. Die Ziele der EU sind:

- a) Erleichterung der Anpassung an den industriellen Wandel durch berufliche Bildung und Umschulung
- b) Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung mit dem Ziel der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- c) Erleichterung des Zugangs zur Berufsbildung und der Mobilität von Lehrkräften, Auszubildenden und insbesondere jungen Menschen
- d) Förderung der Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsbetrieben und Unternehmen
- e) Förderung des Austauschs von Erfahrungen und Informationen über die Ausbildungssysteme zwischen den Mitgliedstaaten

Die EU und die Mitgliedstaaten arbeiten mit Nicht-EU-Ländern und internationalen Organisationen im Bereich der beruflichen Bildung zusammen.

UMWELT

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

ARTIKEL 191

1. Die EU-Umweltpolitik hat folgende Ziele:

- a) Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Umweltqualität
- b) Schutz der menschlichen Gesundheit
- c) Förderung einer nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen
- d) Förderung globaler Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels.

2. In Anbetracht der unterschiedlichen Situationen in den EU-Regionen stellt die EU-Politik sicher, dass diejenigen, die der Umwelt Schaden zufügen, die Kosten zu tragen haben und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen müssen.

3. Die EU-Umweltpolitik muss folgendes berücksichtigen:

- a) wissenschaftliche und technische Daten
- b) Umweltbedingungen in den einzelnen EU-Regionen
- c) Kosten-Nutzen-Analyse
- d) wirtschaftliche und soziale Entwicklung der EU-Regionen

4. Die EU und die Mitgliedstaaten arbeiten mit Nicht-EU-Ländern und internationalen Organisationen im Bereich der Umwelt zusammen. Die Mitgliedstaaten können trotzdem mit internationalen Gremien verhandeln und internationalen Abkommen schließen.



EURO

Vertrag über die Europäische Union

ARTIKEL 3

[...]

4. Die EU hat eine gemeinsame Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Euro als Währung.

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

ARTIKEL 119 (ex. Artikel 4 EGV)

1. Gemäß dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb basiert die Wirtschaftspolitik der EU auf folgendem:

- a) enge Zusammenarbeit und Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten
- b) Binnenmarkt
- c) gemeinsame Ziele

2. Zu den Aktivitäten der EU-Wirtschaftspolitik gehören eine gemeinsame Währung (Euro) und eine einheitliche Währungspolitik sowie eine Wechselkurspolitik, die darauf abzielt, Inflation zu vermeiden und die Wirtschaftspolitik zu fördern.

3. Die Mitgliedstaaten und die EU müssen diese Leitprinzipien befolgen:

- a) stabile Preise
- b) Finanzen und Währung sichern
- c) nachhaltige Zahlungsbilanz mit anderen Ländern

SCHLUSSBEMERKUNG

Liebe Leser,

wir hoffen, dass Ihnen diese Publikation dabei geholfen hat die vorgestellten Themen und Artikel besser zu verstehen und so dazu beiträgt, dass Sie sich in Zukunft besser in europäischen Gesetzen und Vorschriften zurechtfinden. Wir hoffen auch, dass es uns gelungen ist, die „juristische“ Sprache der Europäischen Union so zu übersetzen, dass sie für Sie greifbar und anwendbar ist.

Diese Publikation soll ein erster Schritt dazu sein, Sie in die Lage zu versetzen, Ihre eigenen Rechte wahrzunehmen und einzufordern. Nutzen Sie diese Publikation darüber hinaus auch, um andere auf ihre Rechte aufmerksam zu machen und beim Einstieg in die Thematik zu unterstützen. Reisen, Arbeit, Sicherheit, Geld und Umwelt sind wichtige Themen des täglichen Lebens, stellen jedoch nur ein Bruchteil der Lebensbereiche dar, auf die die EU mit ihren Gesetzen und Richtlinien Einfluss nimmt.

Idealerweise konnten Sie beim Lesen bereits einige Bezüge zwischen den Inhalten der Kapitel und Ihrem eigenen Leben herstellen, sodass Ihnen die Europäische Union nun nicht mehr alltagsfern erscheint, sondern Sie im Gegenteil ihre Spuren in Ihrem täglichen Leben – sei es in der Schule, am Arbeitsplatz, beim Reisen oder in vielen anderen Bereichen – wahrnehmen können.

Entsprechend hoffen wir, dass wir mit dieser Publikation Ihr Interesse wecken konnten, sich vertieft mit der Europäischen Union und den für die EU-Bürger einhergehenden Rechten, Privilegien, Pflichten und Aufgaben auseinanderzusetzen. So sind diese Gesetze und Richtlinien zwar einerseits dazu da, Sie als EU-Bürger zu schützen, andererseits räumen sie Ihnen aber auch die Möglichkeit ein aktiv das Leben in der Europäischen Union mitzugestalten und zu verändern.

MAßNAHMEN

Jedes Gesetz, jede Verordnung, jedes Verfahren, jede Anforderung, jeder Leitfaden und jede Praxis.

EIN-STIMMIGKEIT

Die Zustimmung aller Personen in einer Gruppe. Es handelt sich um ein Abstimmungssystem, bei dem alle Mitglieder für dieselbe Sache stimmen müssen, damit sie akzeptiert wird. Im Zusammenhang mit der Europäischen Union bedeutet Einstimmigkeit, dass alle Mitgliedstaaten der Entscheidung zustimmen müssen. Der Rat muss in mehreren sensiblen Angelegenheiten einstimmig abstimmen.

QUALIFIZIERTE MEHRHEIT

Im Europäischen Rat werden etwa 80 % der Rechtsvorschlüsse mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, auch „doppelte Mehrheit“ genannt. Bei der Abstimmung mit qua-

lifizierter Mehrheit stimmt jeder Minister für oder gegen einen Vorschlag oder enthält sich der Stimme. Da die Anzahl der von den einzelnen Ministern vertretenen Personen je nach der Bevölkerungszahl ihres Landes variiert, ist eine „doppelte Mehrheit“ erforderlich, um einen Beschluss in angemessener Weise zu verabschieden: Mindestens 55 % der EU-Länder (15 von 27), die mindestens 65 % der Gesamtbevölkerung der EU (etwa 447 Millionen) repräsentieren, müssen dafür stimmen, damit ein Gesetz verabschiedet werden kann.

BERUFLICHE BILDUNG

Berufsbildung ist ein weit gefasster Begriff, der auf europäischer Ebene in der Regel so definiert wird, dass er die Lernenden auf eine Tätigkeit vorbereitet, die auf manuellen oder praktischen Tätigkeiten beruht, die traditionell nicht akademisch sind und sich ausschließlich auf einen bestimmten Beruf beziehen.

QUORUM

Mindestanzahl der Mitglieder des Parlaments, die anwesend sein müssen, damit das Ergebnis einer Abstimmung gültig ist. Im Europäischen Parlament ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn ein Drittel der Abgeordneten anwesend ist.

EINFACHE MEHRHEIT

Ein Vorschlag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten für ihn stimmen. Im Europäischen Rat ist die einfache Mehrheit erreicht, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder (die derzeit 14 der 27 EU-Länder vertreten) dafür stimmt. Dabei geht es nicht um die bei einer bestimmten Abstimmung abgegebenen Stimmen, sondern um die Hälfte der tatsächlichen Anzahl der EU-Mitgliedstaaten plus eins. Die Mitgliedsstaaten können sich auch der Stimme enthalten.

DIE EUROPÄISCHE UNION (EU)

Eine internationale Partnerschaft zwischen 27 Ländern, die sich hauptsächlich in Europa befinden und eine gemeinsame Wirtschafts-, Sozial- und Sicherheitspolitik verfolgen. Die EU wurde 1993 durch den Vertrag von Maastricht gegründet.

EU-VERTRAG

Die EU-Verträge sind verbindliche Vereinbarungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Sie legen die Ziele der EU, die Regeln für die EU-Institutionen, die Art und Weise, wie Entscheidungen getroffen werden, und die Beziehungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten fest.

LEGISLATIVE

Die Behörden, die neue Gesetze erlassen, sie ändern oder ablehnen können. Der Rat der Europäischen Union

ist das wichtigste

Entscheidungsgremium der EU. Zusammen mit dem Europäischen Parlament hat er die Befugnis, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder abzulehnen (Gesetzgebungsbefugnis), die von der Europäischen Kommission vorgeschlagen werden.

Allgemeine Zustimmung, kollektive Meinung.

KONSENS

VORSITZ (Z. B. IN EINEM RAT)

Als Vorsitzender einer Sitzung oder einer Diskussion fungieren und deren Inhalt und Ablauf bestimmen.

Die Behörde, die jedes Jahr die Einnahmen und Ausgaben der EU festlegt. Das Europäische Parlament teilt sich die Haushaltsbefugnis mit dem Rat der Europäischen Union.

HAUSHALTS- BEFUGNIS

Befugnis, im Namen der Regierung eines Mitgliedsstaates an einer verbindlichen Beschlussfassung mitzuwirken.

DIE REGIERUNG VERPFLICHTEN

EINSTIMMIGE ABSTIMMUNG

Zustimmung aller stimmberechtigten Personen zu einem Beschluss, alle Teilnehmer (100 %) stimmen in einer Angelegenheit überein oder stimmen in gleicher Weise ab.

HAUSHALTS- VOLLZUG

Der Prozess der Verwendung des vereinbarten Budgets für einen bestimmten Zeitraum, einschließlich der Überwachung, Anpassung und Berichterstattung darüber.

EINBERUFUNG

Eine Gruppe von Personen, die zu einem Treffen zusammenkommen.

Jeder Unionsbürger darf sich in der Europäischen Union frei bewegen, in jeden Mitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten.

FREIZÜGIGKEIT

Eine Wirtschaft, die in der Lage ist, Wachstum, Einkommen und Wohlstand zu fördern. Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit ist eine der wichtigsten politischen Prioritäten der Europäischen Union.

WETTBEWERBSFÄ- HIGKEIT DER WIRT- SCHAFT DER UNION

DISKRIMINIERUNG

Diskriminierung liegt vor, wenn jemand aufgrund eines Merkmals anders, ungerecht oder schlechter behandelt wird.

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf die gleiche Weise wie andere behandelt wird, sich dies aber aufgrund ihrer

MITTELBARE DISKRIMINIERUNG

Eigenschaft nachteilig auf sie auswirkt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Schulpolitik auf alle gleich angewandt wird und dadurch ein Schüler mit Behinderung benachteiligt wird.

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist für die Untersuchung von Beschwerden über schlechte Verwaltung durch EU-Institutionen oder

andere EU-Organisationen zuständig. Diese können von Personen oder Einwohnern der EU sowie von in der EU ansässigen Gruppen oder Unternehmen eingereicht werden.

EUROPÄISCHER BÜRGER-BEAUFTRAGTER

UNMITTELBARE DISKRIMINIERUNG

Eine unmittelbare Diskriminierung ist eine ungerechte Behandlung einer bestimmten Person oder Personengruppe.

NRO

Eine Nichtregierungsorganisation (NRO) ist eine Gruppe von Menschen (aus mehreren Ländern), die zusammenarbeiten, aber keiner

Regierung angehören. Nichtregierungsorganisationen sind oft nicht gewinnorientiert, d. h. sie sind nicht darauf ausgerichtet, Geld für die Menschen zu verdienen, die sie betreiben.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Das Europäische Parlament ist das Parlament der Europäischen Union. Die EU-Bürger wählen seine Mitglieder

alle fünf Jahre. Es ist einer der gesetzgebenden Zweige der Institutionen der Union. Das Parlament kann zwar ein Gesetz ändern, aber kein neues erlassen; dazu muss es die Europäische Kommission auffordern. Das Europäische Parlament tagt an zwei Orten: Straßburg und Brüssel. Seine Mitglieder werden als MdEP (Mitglieder des Europäischen Parlaments) bezeichnet und von den EU-Bürgern gewählt.

Das sind die grundlegenden Rechte und Freiheiten, die für alle Menschen in der EU gelten. Die Rechte sind in persönliche, staatsbürgerliche, politische, wirtschaftliche und soziale Rechte unterteilt. Sie sind für alle gleich und unabhängig davon, woher man kommt, welcher Glaubensrichtung man angehört oder welchen Lebensstil man führt. Mit diesen Rechten werden wichtige Grundsätze wie Würde, Fairness, Respekt und Gleichheit durchgesetzt. Sie setzen Maßstäbe dafür, wie wir heute in Europa leben und arbeiten. Die EU hat sie in ihrer Charta der Grundrechte verankert, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sie zu achten.

GRUNDRECHTE

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der EU zusammen, um die politische Agenda der EU fest-

zulegen. Er stellt die höchste Ebene der politischen Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern dar. Er hat seinen Sitz in Brüssel. Seine Mitglieder sind die Staats- und Regierungschefs der EU-Länder.

EUROPÄISCHER RAT

Ist das EU-Programm zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugend und des

Sports. Es bietet über vier Millionen Teilnehmern die Möglichkeit, im Ausland zu studieren, sich weiterzubilden, Erfahrungen zu sammeln und Freiwilligenarbeit zu leisten.

DAS ERASMUS+ PROGRAMM

WECHSEL- KURSPOLITIK (EURO)

Alle Maßnahmen, mit denen der Außenwert der Währung beeinflusst werden soll, wie die

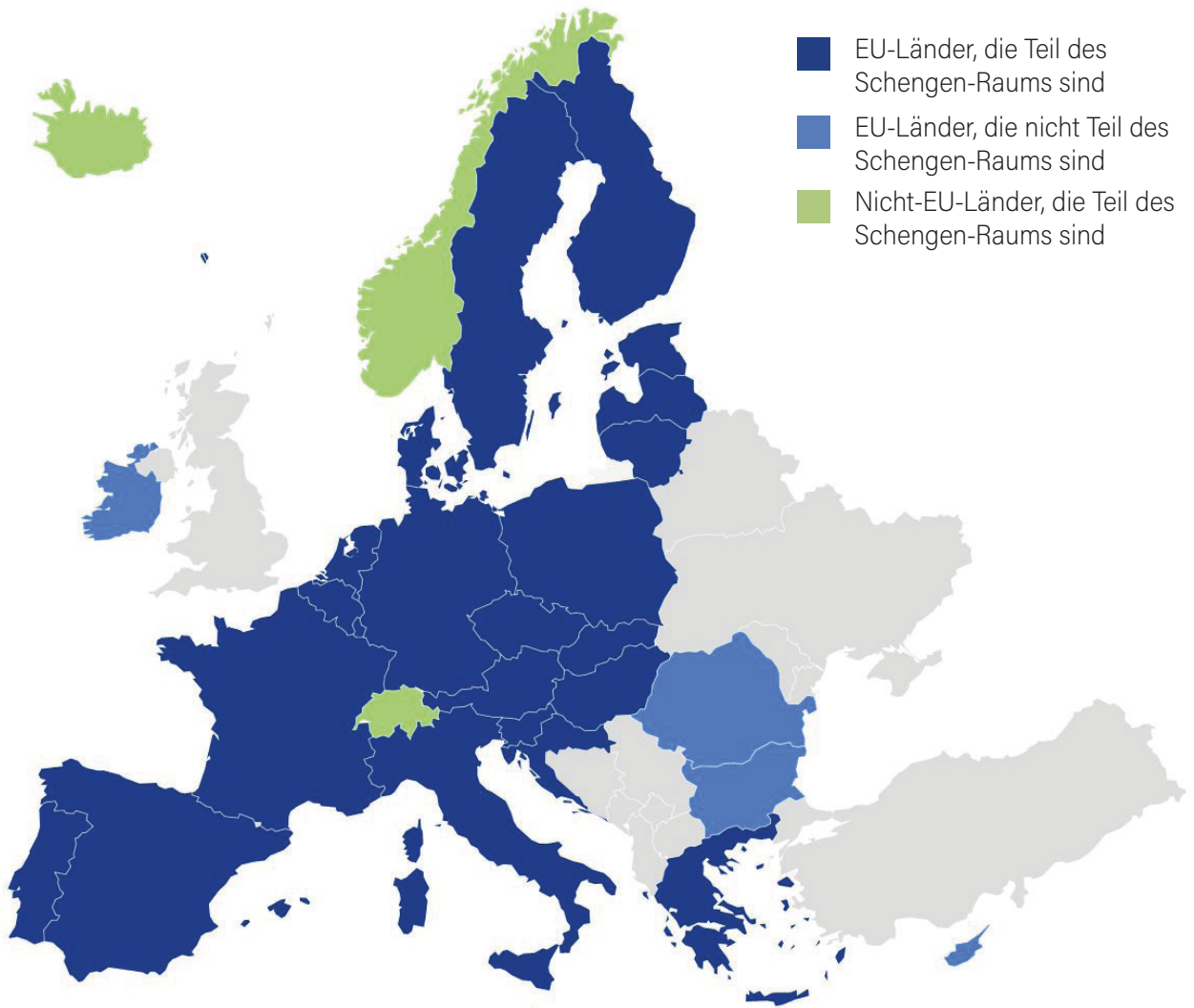
Anpassung von Leitkursen oder Käufe zur Stützung des Wechselkurses. Die Zuständigkeit für die Wechselkurspolitik ist mit der Europäischen Währungsunion (EWU) auf die Europäische Zentralbank übergegangen.

Monetäre Bedingungen stellen die kombinierten Auswirkungen der Zinssätze (die Zinskomponente der monetären Bedingungen) und des Wechselkurses (die Wechselkurskomponente) auf die Wirtschaft dar.

MONETÄRE BEDINGUNGEN (EURO)

Der Schengen-Raum ist ein Gebiet, das 27 europäische Länder umfasst, die offiziell alle Passkontrollen und alle anderen Arten von Grenzkontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen (Binnengrenzen) abgeschafft haben.

SCHENGEN- RAUM



AUßEN- GRENZEN

Die Außen-
grenzen sind
die Landes-
grenzen der
Mitgliedstaaten,
einschließlich
der Fluss- und
Seegrenzen und

der Flughäfen, Fluss-, See- und Binnenhäfen, sofern diese nicht an einen anderen Mitgliedstaat angrenzen.

Die europäische
Dimension in der
Bildung ist ein
Konzept der Bil-
dungspolitik des
Europarates und
der Europäischen
Union. Es ist de-
finiert als ein Prinzip des Bildungssystems, welches
Bildungsperspektiven durch einen erweiterten
europäischen Kontext verbessert und Möglichkeiten
für globales Denken und interkulturelles Verständnis
eröffnet.

DIE EURO- PÄISCHE DIMENSION IN DER BILDUNG

INTEGRIERTES GRENZSCHUTZ- SYSTEM

Umfasst die
nationale und
internationale
Koordination
und Koopera-
tion zwischen
allen relevan-
ten Behörden

und Agenturen, die an der Grenzverwaltung und
dem Handel beteiligt sind, mit dem Ziel, eine effek-
tive, effiziente und koordinierte Grenzverwaltung
aufzubauen.

SOLIDARITÄTS- PRINZIP

Versteht die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mit-
gliedstaaten und erklärt die gemeinsame Entschei-
dungsfindung in bestimmten Fragen.

ORIGINALE BESTIMMUNGEN

Vertrag über die Arbeitsweise der EU



Vertrag über die Europäische Union



Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf



Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft



Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR)



Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)



READY-PROJEKTPARTNER



Empowering
young people

YES Forum, EU

yes-forum.eu

Kontakt: Annett Wiedermann,
annett.wiedermann@yes-forum.eu



Framework Filmagentur, Deutschland

framework-film.de

Kontakt: Robin Höft,
robin@framework-film.de



**Institute of Training and Vocational
Guidance - Lifelong Learning Centre,
Griechenland**

iekep.gr

Kontakt: Lilika Trikalinou,
lilika@iekep.gr



Forum for Freedom in Education, Kroatien

fso.hr

Kontakt: Mario Bajkuša,
mbajkusa@fso.hr

pistes s[→]olidaires

Pistes-Solidaires, Frankreich

pistes-solidaires.fr

Kontakt: Mathieu Decq,
mathieu@pistes-solidaires.fr

Zefiro

Zefiro Società Cooperativa Sociale, Italien

cooperativazefiro.it

Kontakt: Mirco Trielli,
mirco.trielli@gmail.com

READY – Raising EU Awareness through accessible documents for youth (Finanzhilfvereinbarung Nr.: 2021-1-DE04-KA220-YOU-000028868) ist eine Kooperationspartnerschaft im Jugendbereich, die durch das Erasmus+-Programm finanziert und vom YES Forum koordiniert wird. Für weitere Informationen oder um weitere Projektergebnisse einzusehen, besuchen Sie die Projektwebsite (<https://www.yes-forum.eu/our-work/projects/ready-raising-eu-awareness-through-accessible-documents-for-youth/>) oder kontaktieren Sie uns direkt.

Mai 2023



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Von der Europäischen Union kofinanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren. Die Kommission kann nicht für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.